

**Satzung
des Trinkwasserverbandes Stader Land
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)
Vom 10. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung, § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Reichsblatt I S. 876/Nds. GVBl. Sb. II S. 109) in der jeweils geltenden Fassung, § 4 Abs. 5 der Satzung des Trinkwasserverbandes Stader Land vom 26.07.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stade S. 213 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuss des Trinkwasserverbandes Stader Land in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trinkwasserverband Stader Land (nachfolgend „TWV“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Estorf, Heinbockel und Oldendorf (Einrichtung „Oldendorf“),
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Burweg der Gemeinde Burweg (Einrichtung „Burweg“),
 - c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TWV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (5) Der TWV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

...

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren, die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte (Grundstückskontrolleinrichtungen) und Pumpstationen bzw. Pumpenschächte;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des TWV stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der TWV bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung enden bei der Einrichtung „Burweg“ an der Grundstücksgrenze und bei der Einrichtung „Oldendorf“ jeweils hinter der Grundstückskontrolleinrichtung auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung bei dem Entsorgungsbereich „Oldendorf“ im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der TWV bedient.
- (5) Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser sind Leitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstückskontrolleinrichtung bzw. Pumpenschacht/elektrische Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser sind Leitungen vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (7) Grundstücksabwasseranlagen sind Kleinkläranlagen auch als Gruppenkläranlagen (Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfualgruben mit biologischer Nachbehandlung) und abflusslose Sammelgruben. Sie dienen der Behandlung häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers.
- (8) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen Abwassers oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in den Grundstücksabwasseranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. . . .

§ 3**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der TWV den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den TWV. Der Anschluss ist innerhalb 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der TWV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der TWV durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des TWV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt, hat der Grundstückseigentümer das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Der TWV kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es der TWV verlangt, Sicherheiten dafür leistet.
- (4) Ein Anschlussrecht besteht auch für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen durch diese Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

...

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. In diesem Falle ist das Grundstück dezentral zu entsorgen.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem TWV gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der TWV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der TWV hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der TWV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der TWV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der TWV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der TWV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den TWV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der TWV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

...

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Die Gemeinde hat den Entwässerungsantrag innerhalb von einer Woche an den TWV weiterzuleiten. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem TWV vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn bei dem TWV einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe von Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Grundstückskontrolleinrichtungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
 Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|----------|
| für vorhandene Anlagen | = | schwarz, |
| für neue Anlagen | = | rot, |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Der TWV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

...

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen.
Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Abwasser ist nur über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.
- (3) Die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
 - die eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Glas, Sand, Steine, Kies, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, grobes Papier, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagegärsaft, Blut und Molke;
 - d) feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, radioaktive Stoffe;
 - e) Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
 - f) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle oder Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - g) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole;
 - h) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 8 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Verboten ist außerdem die Einleitung
- a) von Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser in die Schmutzwasseranlage sowie bei der Niederschlagswasseranlage Schmutz-, Grund- und Drainagewasser,
 - b) des Inhalts von Grundstücksabwasseranlagen und Chemotoiletten,
 - c) von unbehandeltem Kondensat aus Gasheizungen mit einer Leistung von mehr als 200 kw.

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die zentralen Abwasseranlagen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher den TWV unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 in der jeweils gültigen Fassung - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

- (8) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35 ° C
b) pH-Wert: (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	wenigstens 6.5 höchstens 10.0
c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Juli 1980) nach 0,5 h Absetzzeit:	
aa) biologisch nicht abbaubar	1 mg/l
bb) biologisch abbaubar	10 mg/l
2. Verseifbare Oele, Fette und Fettsäuren (DIN 38409-H 17, Mai 1981)	
	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)	DIN 1999 Teil 1, August 1976 Teil 2, März 1989 Teil 3, September 1978 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l.
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt (DIN 38409-H 18, Februar 1986)	
	20 mg/l
c) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlor (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)	
	1 mg/l
d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	
	0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38407-F 9, Mai 1991)	
Mit Wasser mischbar:	Nur nach spezieller Festlegung.
Mit Wasser nicht mischbar:	Maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechender Festlegung.

...

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)
- a) Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985 /
Aufschluss nach 10.1) (As) 1 mg/l
 - b) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) (Pb) 2mg/l
 - c) Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) (Cd) 0,5 mg/l
 - d) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987) (Cr) 0,5 mg/l
 - e) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) (Cr) 3 mg/l
 - f) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 7-2, September 1991) (Cu) 2 mg/l
 - g) Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 11-2, September 1991) (Ni) 3 mg/l
 - h) Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Juli 1980) (Hg) 0,05 mg/l
 - i) Selen (Se) 1 mg/l
 - j) Zink (DIN 38406-E 22, März 1988) (Zn) 5 mg/l
 - k) Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988) oder
entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) (Sn) 5 mg/l
 - l) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder
entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) (Co) 5 mg/l
 - m) Silber (DIN 30406-E 22, März 1988 oder
entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) (Ag) 2 mg/l
 - n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - o) Barium (Ba) 5 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(DIN 38406-E 5-2, Oktober 1983 oder
DIN 38406-E 5-1, Oktober 1983) (NH₄-N + NH₃-N) 200 mg/l
 - b) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Februar 1981) (CN) 20 mg/l
 - c) Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder
DIN 38405-D 19, September 1991) (F) 60 mg/l
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19,
Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991) (NO₂-N) 10 mg/l
 - e) Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20,
Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Juni 1985) (SO₄) 600 mg/l
 - f) Gesamtphoshat in Phosphorverbindungen
(DIN 38405-D 11-4, Oktober 1983) (P) 15 mg/l
- Sulfid (DIN 38405-D 26, April 1989) (S) 2 mg/l g)
7. Organische Stoffe
- a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole
(DIN 38409-H 16-2, Juni 1984 oder
DIN 38409-H 16-3, Juni 1984) (als C₆H₅OH) 100 mg/l

...

- b) Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dezember 1976 oder
DIN 38404-C 1-2, Dezember 1976) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
(DIN 38408-G 24, August 1987) 100 mg/l
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
- Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
- Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.
- Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwasser notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in Abs. 8 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (13) Der TWV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der TWV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. . . .

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte (Grundstückskontrolleinrichtungen) bzw. der Pumpenschächte und der Pumpstationen bei der Schmutzwasserbeseitigung bestimmt der TWV.
Die in der Gemeinde Estorf bestehenden Grundstückskontrolleinrichtungen in Form von Kontrollrohren bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (2) Der TWV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der TWV lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze bei der Einrichtung „Burweg“ und bis einschließlich Revisionsschacht (Grundstückskontrolleinrichtung) bzw. Pumpenschacht mit Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück bei der Einrichtung „Oldendorf“ und für die Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals oder der Grundstückskontrolleinrichtung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals oder der Grundstückskontrolleinrichtungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der TWV hat den Anschlusskanal einschließlich Grundstückskontrolleinrichtung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat zu gestatten, dass für die Arbeiten nach Satz 1 sein Grundstück in Anspruch genommen wird. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - bei Brennwertanlagen nach ATV-Merkblatt 251 -, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem TWV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TWV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis . . .

die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der TWV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der TWV kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TWV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem TWV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der TWV oder seine Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Grundstückskontrolleinrichtungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. ...
- (2) Der TWV kann den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma verlangen.

- Lage und Größe der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Kontrollschächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 15

Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von dem TWV regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Das anfallende Abwasser einschließlich Fäkalschlamm wird nach Wahl des TWV einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Kleinkläranlagen werden grundsätzlich bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Rhythmus zu entschlammten sind.

Bei Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entsprechen, kann von diesem Entschlammungsrhythmus abgewichen werden, soweit in der wasserbehördlichen Erlaubnis ein anderer Entschlammungsrhythmus festgesetzt worden ist. Liegt für solche Anlagen ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma vor und enthält das von dieser Firma zu erstellende Wartungsprotokoll Angaben über die vorhandene Schlammmenge in den einzelnen Kammern der Kleinkläranlage sowie über den Zeitpunkt der Schlammabfuhr, so kann der Abfuhrturnus entsprechend diesen Angaben festgelegt werden.

Der Anlagenbetreiber hat umgehend eine Kopie des Wartungsvertrages sowie der Wartungsprotokolle vorzulegen.

Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind immer bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich zu entschlammten.

- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem TWV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (4) Der TWV oder seine Beauftragten geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist dem TWV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 16

Entleerungsmöglichkeit

Neue Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 17

Einbringungsverbote

In die Grundstücksabwasseranlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 8 Abs. 4 und 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen (Altanlagen), sind, sofern sie nicht Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksabwasseranlage genehmigt sind, innerhalb von drei . . . Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Das in der Altanlage zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorhandene Abwasser wird von dem TWV abgefahren und einer Behandlungsanlage zugeführt (Schlussleerung). Vor dieser Entleerung darf eine ggf. vorgesehene Beseitigung der Altanlage nicht erfolgen. Eine Entleerung der Altanlage durch den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist nicht zulässig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Grundstücksabwasseranlagen, die aus anderen Gründen (z.B. Bau einer neuen Anlage) aufgegeben werden.
- (4) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der TWV den Anschluss.

§ 19

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der TWV bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der TWV bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des TWV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TWV mitzuteilen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem TWV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
 - a) wenn die ordnungsgemäße Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung des Anschlusskanals oder des Sammlers);
 - b) wenn Stoffe der in § 8 genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn der Betrieb der Vorbehandlungsanlage gestört ist;
 - d) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
 - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten auch für die Benutzer.

§ 22

Vorhaben des Bundes und des Landes

...

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, um eine im Einzelfall offenbar nicht beabsichtigte besondere Härte zu vermeiden. Durch die Befreiung dürfen der Zweck der Satzung nicht gefährdet und die Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Befreiungsanträge sind innerhalb von einem Monat nach der Entstehung der Anschlusspflicht zu stellen und müssen detaillierte Erläuterungen über die besonderen Umstände, die eine Befreiung rechtfertigen, enthalten.

§ 24

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem TWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TWV geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem TWV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem TWV schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz . . . eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. entgegen § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 einen Entwässerungsantrag nicht stellt;
 4. entgegen § 6 Abs. 6 Vorlagepflichten nicht erfüllt;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 den Entwässerungsantrag verspätet stellt;
 6. entgegen § 8 Abs. 1 und § 17 die Einleitungsbedingungen nicht beachtet;
 7. entgegen der nach § 6 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt bzw. ausführen lässt;
 8. entgegen den Vorgaben in § 9 Abs. 1 und 6 den Anschlusskanal oder Teile hiervon herstellt, erneuert oder ändert oder unterhält;
 9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 handelt, also die DIN 1986 und 18300 nicht beachtet;
 10. entgegen § 10 Abs. 3 vor der Abnahme die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
 11. entgegen § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 dem TWV oder Beauftragten des TWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die Ziehung von Proben verhindert;
 12. entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält;
 13. entgegen § 11 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 geforderte Auskünfte nicht erteilt;
 14. entgegen § 13 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält;
 15. entgegen § 13 Abs. 4 das Abscheidegut nicht rechtzeitig oder regelmäßig entsorgt;
 16. es entgegen § 13 Abs. 7 unterlässt, Eigenkontrollen durchzuführen oder das Betriebstagebuch unaufgefordert jährlich vorzulegen;
 17. sich entgegen § 13 Abs. 8 weigert, Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen;
 18. entgegen § 13 Abs. 9 den Einbau von Messeinrichtungen verweigert oder es unterlässt, das Messergebnis unaufgefordert halbjährlich vorzulegen;
 19. entgegen § 13 Abs. 10 den Ausfall der Messeinrichtung nicht unverzüglich dem TWV anzeigt und die Messeinrichtung nicht kurzfristig funktionsfähig wieder herstellt;
 20. entgegen § 14 Abs. 2 das anfallende Abwasser nicht dem TWV oder den von ihm beauftragten Dritten überlässt;
 21. entgegen § 14 Abs. 3 eine Grundstücksabwasseranlage nicht gemäß DIN 4261 und 1986 errichtet oder betreibt;
 22. entgegen § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 3 die Entleerung selbst vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder behindert; . . .
 23. entgegen § 15 Abs. 2 die rechtzeitige Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 24. entgegen § 15 Abs. 4 nicht alle Vorkehrungen trifft, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;

- 25. entgegen § 20 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
- 26. seinen Anzeigepflichten gemäß § 21 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

§ 27

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 29

Einsichtnahme

Soweit in der vorstehenden Satzung auf Regelwerke der ATV und DIN-Vorschriften verwiesen wird, können diese in den Diensträumen des TWV eingesehen werden.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Dollern, den 10. Dezember 2003

Trinkwasserverband Stader Land

Klintworth
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Hamann
Geschäftsführer